

Ulrich Stern  
Fronhausen 406  
6414 Mieming

Mieming, 20 04 2017

An die  
Gemeinde Mieming  
z.H. Herrn Bürgermeister Dr. Franz Dengg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich ersuche, die nachstehende Aufsichtsbeschwerde am Amtswege an die Gemeindeaufsicht in der BH Imst weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll  
Ulrich Stern  
Gemeinderat

**Betrifft:** Aufsichtsbeschwerde zum Beschluss des TO Punktes 16) in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mieming vom 05 04 2017

**Sachlage:**

Der Gemeinderat hat unter TO Punkt 16) folgenden Beschluss<sup>1</sup> gefasst:

**Erkenntnis VwGH vom 23.02.2017:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, den Substanzverwalter der GG-Agrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, die Auszahlung gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2017, wonach der aus dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19.11.2012 resultierende Kaufpreis von € 151.990,00 (abzgl. Kosten, Steuern, Gebühren etc.) zwischen der substanzberechtigten Gemeinde und dem Teilwaldberechtigten zu gleichen Teilen aufzuteilen ist, durchzuführen.

Dieser Beschluss ist in der Sache unvollständig, da er den angeführten Teilwaldberechtigten im Gegensatz zu den vorliegenden Erkenntnissen nicht exakt benennt.

Im Erkenntnis<sup>2</sup> des VwGH vom 23 02 2017 wird durchwegs die zweitbeteiligte Partei, also Nikolaus Scharmer, als der Teilwaldberechtigte bezeichnet (Randzahlen 13, 19, 29, 37 und 39).

Im Erkenntnis<sup>3</sup> des LVG wird Nikolaus Scharmer direkt als der Teilwaldberechtigte bezeichnet, mit dem der Verkaufserlös zu teilen sei (Seite 18, fünfter Absatz).

---

<sup>1</sup> Beilage 1 Kundmachung

<sup>2</sup> Beilage 2 VwGH Erkenntnis vom 23 02 2017

<sup>3</sup> Beilage 3 LVG Erkenntnis

Der Bürgermeister und Substanzverwalter Dr. Franz Dengg hat dieser Sachlage jedoch mehrfach widersprochen.

Schon in seiner einleitenden Erklärung zur Diskussion hat er Gemeinderat Stern massiv angegriffen, fälschlicherweise auf seiner Homepage den Altvizebürgermeister Scharmer als Empfänger des Hälfteanteils des Kaufpreises von € 151 990,- anzuführen. In weiterer Folge bestritt er auch mehrmals, das von Seiten der Gemeinde ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden sei. Schlussendlich behauptete Dr. Dengg, dass der judizierte Hälfteanteil an Franz Pirktl ausgezahlt werden müsse und brachte den Antrag in diesem Sinne als Auftrag an den Substanzverwalter zur Abstimmung.

Dr. Franz Dengg, Substanzverwalter der AG Obermieming und Bürgermeister der Gemeinde Mieming, ist Amtsträger zweier Körperschaften öffentlichen Rechts der Republik Österreich. Er ist in seiner Amtsführung an höchstgerichtliche Entscheidungen gebunden und hat nicht den geringsten Interpretationsspielraum.

Ich stelle daher den Antrag an die Gemeindeaufsicht bei der BH Imst, den angeführten Beschluss wegen mangelnder Eindeutigkeit teilweise oder vollständig zu beheben:

Durch die Absichtserklärung des Bürgermeisters ist es notwendig, den Beschluss im Sinne des höchstgerichtlichen Erkenntnisses und des rechtsgültigen LVG Erkenntnisses entweder teilweise zu beheben und mit den Daten des Teilwaldberechtigten zu ergänzen oder vollständig zu beheben und mit den notwendigen Ergänzungen neu fassen zu lassen.

#### **Begründung:**

#### **Verdacht des Amtsmissbrauchs und der Untreue**

Die Auszahlung erfolgt **nur dann eindeutig** gemäß Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2017, wenn auch der Empfänger der im Beschwerdeverfahren genannten Partei entspricht. Diese Partei ist eindeutig Nikolaus Scharmer.

Abweichendes Handeln impliziert den dringenden Verdacht des Amtsmissbrauchs wie auch der Untreue gegenüber dem Begünstigten Nikolaus Scharmer, der Agrargemeinschaft bzw. auch der substanzberechtigten Gemeinde.

Grundsätzlich ist, dass Erkenntnisse von VwGH und LVG nicht durch einen Beschluss eines Gemeinderates umgangen werden können.

Der Bürgermeister Dr. Dengg macht durch den vorliegenden Beschluss den Gemeinderat für die ungetreue Verwaltung des Agrargemeinschaftsvermögens mitverantwortlich.

Damit entsteht gegen die Gemeinderäte der dringende Verdacht der Vorschubleistung für den Tatbestand der Untreue durch den Substanzverwalter und Bürgermeister. Denn, bei einer bewusst geplanten Fehlzahlung besteht der Verdacht der Untreue auch gegen den beauftragenden Gemeinderat.

Die zwingende Notwendigkeit der Auszahlung des judizierten Hälftebetrages ist für die Agrargemeinschaft bzw. die substanzberechtigten Gemeinde vorgegeben. Im Ergebnis ist der Adressat für das Agrargemeinschaftsvermögen nicht wichtig, es muss gezahlt werden.

#### **Eröffnung rechtswidriger Forderungen an die Gemeinde Mieming:**

Sollte dieser Beschluss durch die Gemeindeaufsicht nicht behoben oder ergänzt werden, dann wird dadurch fahrlässig und endgültig dem Teilwaldberechtigten Nikolaus Scharmer die Möglichkeit eröffnet,

mit einem **konkreten Rechtsanspruch, begründet auf den Erkenntnissen von LVG und VwGH**, die tatsächliche Auszahlung des judizierten Hälftebetrages einzufordern. Dies ist ein Anspruch, der auch von einem Rechtsnachfolger auf der Stammliegenschaft des Nikolaus Scharmer erhoben werden könnte. Eine Verzichtserklärung des Nikolaus Scharmer betreffend des judizierten Hälftebetrages lag zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses nicht vor.

Bürgermeister Dr. Franz Dengg und der beschließende Gemeinderat eröffnen damit fahrlässig die Möglichkeit, dass der **gesamte Verkaufserlös** aus dem Tausch- und Kaufvertrag zwischen AG Obermieming und Franz Pirktl, **einem eindeutigen Substanzertrag**, an die handelnden Personen, nämlich an Franz Pirktl und an Nikolaus Scharmer, zurückfließen könnte.

Bürgermeister Dr. Franz Dengg und der beschließende Gemeinderat gefährden damit fahrlässig und wissentlich das Substanzvermögen der Agrargemeinschaft Obermieming bzw. der berechtigten Gemeinde Mieming.

Eine Abweisung der Aufsichtsbeschwerde würde die Verdachtsmomente auf die Gemeindeaufsicht ausdehnen. Diese würde nämlich den Weg für etwaige Forderungen Scharmers tatsächlich endgültig völlig freimachen.

### **Vorschubleistung für die Umgehung von Agrarbehörde bzw. Steuerbehörde sowie „steuerschonende“ Erwerbsvorgänge:**

Der „außerbücherliche Erwerb“ des Nutzungsrechtes durch F. Pirktl war den Gerichten durch die Vertragslage bekannt, blieb jedoch in der Beurteilung durch die Gerichte ohne Relevanz und kann daher auch nicht als Begründung für eine Abänderung herangezogen werden.

Der Erwerbsvorgang begründete auch kein Teilwaldrecht, dieses verblieb nach Meinung der Gerichte, in klarer Interpretation der Rechtslage, bei der Stammliegenschaft des Nikolaus Scharmer. Das bestehende Teilwaldrecht hätte erst durch einen Vertrag, beinhaltend „Ware und Preis“, und der vorgeschriebenen Genehmigung durch die Agrarbehörde an die Stammliegenschaft von Franz Pirktl übertragen werden können.

Dieser Vertrag liegt nicht vor.

Der seinerzeitige „außerbücherliche Erwerb“ ist ohne die verpflichtende Vorlage eines Vertrages an Agrarbehörde bzw. Steuerbehörde abgewickelt worden und bleibt für eine Übertragung des Teilwaldrechtes ohne rechtliche Wirkung. Die Bezahlung dieses außerbücherlichen Erwerbs ist daher vermutlich „steuerschonend“ auf die Hand durchgeführt worden.

Konsequenterweise stellt sich daher die Frage, warum Substanzverwalter und Bürgermeister Dr. Dengg den Gemeinderat instrumentalisiert und zum Beschluss einer Fehlzahlung auffordert.

Da F. Pirktl für den „außerbücherlichen Erwerb“ bereits vermutlich steuerschonend eine Ablöse in unbekannter Höhe für das Teilwaldrecht bezahlt hat, stünde ihm nach seinem und auch des Bürgermeisters Verständnis der judizierte Teilwaldberechtigten-Anteil zu. Der offiziell Teilwaldberechtigte Scharmer müsste daher nach korrekter Auszahlung diesen Anteil an F. Pirktl weitergeben. Aber Scharmer müsste diese Zahlung vor Weitergabe versteuern, sie unterläge nicht der Pauschalierung. Die Vermeidung dieser Steuerzahlung könnte das Motiv des Bürgermeisters und Substanzverwalters für eine rechtswidrige „Gefälligkeit“ gegenüber seinem Altvizebürgermeister sein. Nähme man den Gemeinderatsbeschluss als berechtigt und gültig an, dann könnte damit der vermutlich steuerschonende „außerbücherliche Erwerb“ als scheinbar rechtmäßiger Vorgang, als Modellfall für weitere vermutlich bei F. Pirktl anliegende Fälle dieser Art, anerkannt sein.

Die Anerkennung des „außerbücherlichen Erwerbs“ durch die Behörden und Gerichte und damit eine rechtmäßige Verknüpfung mit der Teilung des Verkaufserlöses nach dem TFLG i.d.F. von 2012 würde einen „Erlös-kickback-Automatismus“ vom Verkäufer an den Käufer begründen, der wohl nicht dem Sinn dieser (aufgehobenen) Gesetzesbestimmung entsprechen konnte.

Niemand könnte verstehen, dass dem Käufer automatisch der halbe Verkaufserlös zurückzugeben ist.

Hochachtungsvoll

Ulrich Stern  
Gemeinderat

Nachrichtlich an:  
BH Imst  
Abteilung Agrargemeinschaften  
Gemeindeabteilung